

- Zeichenerklärung
- A) Für die Festsetzungen
- WA Allgemeines Wohngebiet
 - 0,5 Geschößflächenzahl, höchstzulässige
 - 0,25 Grundflächenzahl, höchstzulässige
 - Id Zulässig nur Erdgeschoß und Dachgeschoß
Höchstgrenze 2 Vollgeschosse, wobei das zweite Geschoß im Dachraum liegen muß.
 - offene Bauweise
 - Firstrichtung
 - Bauvrenze
 - Fläche für den Gemeinbedarf, Kindergarten
 - Sichtdreiecke mit Maßangabe
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung
- B) Für die Hinweise
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 19 A
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 19 B

Stadt Schwabmünchen

Satzung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I Seite 2253), des Art. 89 Abs. 1 Nr. 10, des Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO, BayRS 2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRS 2020-1-1-I, erläßt die Stadt Schwabmünchen, Landkreis Augsburg, gem. § 10 BauGB folgende Bebauungsplanänderung als

Satzung

§ 1 Inhalt der Bebauungsplanänderung

- (1) Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 19 A "Schwabmünchen Südwest" i.d.F. der 1. Änderung vom 28.01.1986 wird dahingehend geändert, daß das bisher als städtische Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke ausgewiesene Grundstück Fl.Nr. 4217/10 als Wohnbaugrundstück und das bisher als Gemeinbedarfsfläche für kirchliche Zwecke ausgewiesene Grundstück Fl.Nr. 4217/27 als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kindergarten" festgesetzt wird.
- (2) Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 19 B "Schwabmünchen Südwest" wird dahingehend geändert, daß das südlich an das bisherige kirchliche Vorbehaltgrundstück angrenzende Baugrundstück Fl.Nr. 4222/8 ebenfalls als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Kindergarten" (zur Herstellung einer ausreichenden Gesamtgrundstücksgröße für den Kindergarten) festgesetzt wird.
- (3) Für die Änderungsbereiche gilt die Änderungsplanzeichnung des Stadtbauamtes Schwabmünchen vom 28. März 1991, i.d.F. vom 01. Oktober 1991.

§ 2 Sonstige Festsetzungen

Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 19 A und Nr. 19 B "Schwabmünchen Südwest" bleiben unverändert.

§ 3 Inkrafttreten

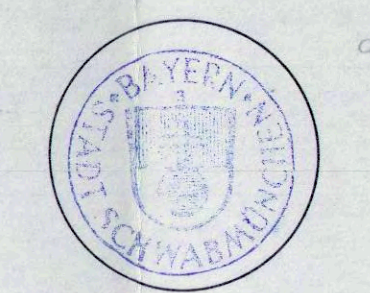
Die Bebauungsplanänderungen treten gem. § 12 BauGB mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Schwabmünchen, 25.02.1992
Stadtbauamt Schwabmünchen

Verfahrensvermerke

- a) Der Stadtrat von Schwabmünchen hat in seiner Sitzung vom 09.04.1991 die Änderung der Bebauungspläne beschlossen. Der Änderungsbeschuß wurde am 13.04.1991 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Änderungsplanes (Änderungsplanzeichnung und Textteil) i.d.F. vom 01.10.1991 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.10.1991 bis 25.11.1991 im Rathaus Schwabmünchen öffentlich ausgelegt.
- b) Die Stadt Schwabmünchen hat mit Beschluß des Stadtrates vom 03.12.1991 die Bebauungsplanänderung i.d.F. v. 01.10.1991 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- c) Die Stadt Schwabmünchen hat gem. § 11 Abs. 3 BauGB die Bebauungsplanänderung dem Landratsamt Augsburg am 20.12.1991 angezeigt. Das Landratsamt Augsburg hat mit Schreiben vom 17.02.1992 Nr. 501-610-18 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.
- d) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BauGB wurde am 17. MRZ. 1992 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung tritt damit gem. § 12 BauGB in Kraft.

Schwabmünchen, 27. MRZ. 1992

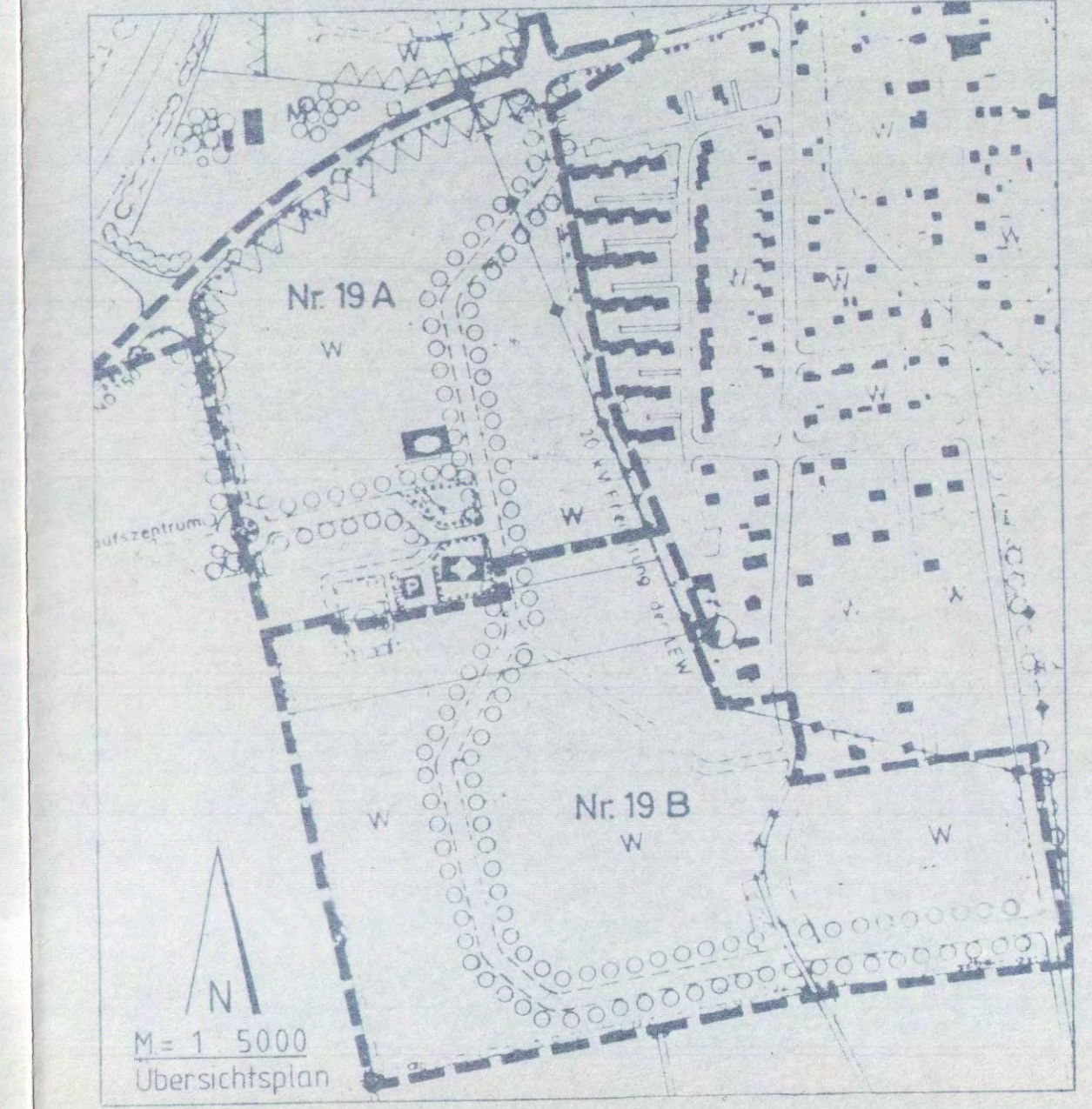


Neumann
Erster Bürgermeister

Stadt Schwabmünchen

Änderung der Bebauungspläne

- Nr. 19 A
„Schwabmünchen Südwest“ (2te Änderung)
und
Nr. 19 B
„Schwabmünchen Südwest“ (1te Änderung)



Landkreis Augsburg
Stadt Schwabmünchen
Stadtbauamt, gezeichnet am 28. März 1991, R. Moritz
geändert am 01. Oktober 1991, R. Moritz